

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

46. Sitzung (nicht öffentlich)

1. Dezember 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Freiheit der Schülerpresse

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/1990

(Anlage 1 - § 68 NschG - niedersächsisches Schülerpresserecht)

in Verbindung damit

Gesetz zur Verwirklichung der Meinungs- und Pressefreiheit in Schulen (Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 11/1992 (Neudruck)

1

- Aussprache.

**2 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des
Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes
(Ergänzungsschulgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5311

7

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung **stimmt** dem Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz) mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung bittet den Kultusminister einstimmig, über die KMK einen Vorstoß beim Bundesfinanzminister zu machen, um eine verbindliche Interpretation des Steuerrechtes für die angesprochenen Spezialfälle zu erreichen.

**3 Fremdsprachen in der Berufsbildung: Landesregierung soll
Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4683
Vorlage 11/2311

10

- Diskussion.

4 Lernen für das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 11/2643

Vorlagen 11/2462 und 11/2535

14

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der Empfehlung der Arbeitsgruppe "Förderung ausländischer Jugendlicher und Aussiedlerkinder" - Vorlage 11/2462 - gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

Mit Annahme dieser Beschlußempfehlung wird der Antrag Drucksache 11/2643 für erledigt erklärt.

**5 Zur Situation der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen
1986 bis 1990 - 3. Weiterbildungsbericht -**

Vorlagen 11/2444, 11/2688

18

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung kommt zunächst überein, die Präsidentin zu bitten, die Diskussion im Plenum zu führen. Die öffentliche Erörterung dieses zentralen Themas sollte vor der vertieften Diskussion im Schulausschuß stehen.

Aus der Diskussion

1 Gesetz über die Freiheit der Schülerpresse

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/1990

(Anlage 1 - § 68 NschG - niedersächsisches Schülerpresserecht)

in Verbindung damit

**Gesetz zur Verwirklichung der Meinungs- und Pressefreiheit in Schulen
(Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1992 (Neudruck)

Abgeordneter Degen (SPD) weist darauf hin, daß es Schwierigkeiten mache, die Aufhebung des Betriebsverbotes und die pädagogische Eingriffsmöglichkeit der Schule bei schwerwiegenden Verstößen aufgrund der allgemeinen Verantwortlichkeit des Schulleiters für die pädagogische und erzieherische Arbeit der Schule in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich sei der AK 15 zu der Auffassung gelangt, daß es kein Vertriebsverbot mehr geben sollte. Der Arbeitskreis habe nach einer Formulierung gesucht, die die Schule dazu zwingt, bei schwerwiegenden Verstößen die Probleme pädagogisch aufzuarbeiten. Es schade nichts, wenn man diesen Auftrag in das Gesetz hineinbringe.

Anmerkung des Protokolls: Der Formulierungsvorschlag des AK 15 ist als Anlage diesem Protokoll beigelegt.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) führt aus, der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion bringe zum Ausdruck, daß die F.D.P. Vertriebsverbote für das falsche Mittel halte, um zu verantwortlichem Umgang mit Pressefreiheit an der Schule zu erziehen. Die

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
46. Sitzung

01.12.1993
sd-mj

Schule habe pädagogische Möglichkeiten, den Schülern zu vermitteln, daß sie sich, wenn sie Zeitungen herausgäben, nicht im rechtsfreien Raum bewegten. Er erinnere an den entsprechenden Entschließungsantrag aus der letzten Legislaturperiode. In dieser Legislaturperiode sei die F.D.P.-Fraktion einen Schritt weitergegangen und fordere eine verbindliche gesetzliche Regelung.

Fest stehe, wie schwer es sei, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der einen Seite gegen die Pressefreiheit auf der anderen Seite abzuwägen. Er teile die Auffassung von Herrn Degen, daß es sinnvoll wäre, wenn sich der Ausschuß fraktionsübergreifend auf einen gemeinsamen Text verständigen würde. Er wolle sich aber zunächst den Vorschlag der SPD-Fraktion näher ansehen.

Dieser Antrag gehöre zu den Anträgen, die sich am längsten in der Diskussion und im Verfahren befänden, stellt **Abgeordneter Heidtmann (SPD)** fest. Nun werde es Zeit, daß ein Beschluß gefaßt werde.

Wenn man der Jugend die Möglichkeit geben wolle, sich zu mündigen Bürgern zu entwickeln, und andererseits Schwierigkeiten mache, wenn sie die Gelegenheit dazu hätten und es probierten, sei das ein Widerspruch, den man nicht ohne weiteres aufheben könne.

Er habe allerdings die Sorge angesichts rechtsradikaler Einstellungen auch in den Schulen, daß Schülerzeitungen möglicherweise von politisch extremen Kräften mißbraucht würden. Er frage das Kultusministerium, ob dies mit dem Formulierungsvorschlag geregelt sei. Schule dürfe nicht zu einem Raum werden, in dem sich rechts-extreme Kräfte bewegen könnten.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) schließt aus dem Formulierungsvorschlag des AK 15, daß die SPD-Fraktion die Intentionen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P.-Fraktion teile. Zeitgleich mit der F.D.P. habe ihre Fraktion einen Gesetzentwurf zur Verwirklichung der Meinungs- und Pressefreiheit in den Schulen eingereicht. Die Behandlung dieses Themas wäre fast an der Haltung der Landesregierung gescheitert, die bei der Novelle zum Schulmitwirkungsgesetz einen Vorschlag gemacht habe, der den Intentionen aber nicht entspreche. Sie freue sich, daß die SPD-Fraktion nun auf diesen Kurs einschwenke.

Die Bedenken, die zum Ausdruck gekommen seien und die mit bestimmten Formulierungen aufgefangen werden sollten, müßte man ernst nehmen. Allerdings glaube sie, daß das Potential von Gewalt, Rechtsextremismus und Orientierungslosigkeit an

Schulen am besten durch eine Bildung und Erziehung aufgefangen werden könne, die sich an demokratischen Erfahrungen orientiere. Nicht das Lehren von Demokratie, sondern das Erfahrbarmachen sei das beste Bollwerk gegen Entwicklungen, die befürchtet würden.

Formulierungen wie "befähigen" und "ermutigen" halte sie für sehr wichtig. Diese würden in Absatz 3 des Vorschlages auch aufgegriffen. Sie wolle gern die Formulierungen prüfen, bevor irgend etwas verabschiedet werde.

Abgeordneter Reul (CDU) erklärt, auch seine Fraktion wolle sich den Text zunächst genauer ansehen, bevor eine Entscheidung getroffen werde. Er frage die Landesregierung, ob sie davon ausgehe, daß mit diesem Text doch die Möglichkeit bestehe, ein Vertriebsverbot auszusprechen oder nicht.

Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium) geht davon aus, daß es Situationen gebe, in denen die Schulleitung einschreiten müsse. Der Unterschied des vorliegenden Formulierungsvorschlages zur bisherigen Regelung bestehe darin, daß nicht mehr besonderes Schulrecht in Anspruch genommen werde, um den Eingriff, den man eventuell für notwendig halte, vornehmen zu können. Es gälten lediglich die Regeln für jeden außerhalb der Schule tätigen Redakteur und Demokraten: Er müsse sich dem allgemeinen Presserecht unterwerfen. Notfalls sprächen der Staatsanwalt oder die Polizei das letzte Wort. Er sehe immer die Möglichkeit einzugreifen - egal, ob es eine Regelung gebe oder nicht.

Mit der geforderten Änderung werde es allerdings keine eigene schulische Beurteilung für Schülerzeitungen mehr geben. Er meine, dies könne man vertreten.

Die Pressegesetze und das Schülerpresserecht anderer Bundesländer machten deutlich, daß man mit einer solchen Formulierung leben könne.

Wenn die vier Fraktionen einen gemeinsamen Entwurf erstellen wollten, biete er an, daß Mitarbeiter des Ministeriums bei der Formulierung der Rechtstechnik behilflich seien.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) erkundigt sich, was unter den näheren Bestimmungen über pädagogisch und letztlich schulaufsichtliche Maßnahmen bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Bestimmungen des Presserechtes, die die Allgemeine Schulordnung treffe, zu verstehen sei. Hier sehe er eine gewisse Kollision mit dem, was Dr. Besch

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
46. Sitzung

01.12.1993
sd-mj

gerade gesagt habe, daß nämlich die Schule kein Verbotsinstrumentarium mehr einsetze, der Schulaufsicht aber im Hinblick auf Verstöße gegen den verantwortlichen Umgang mit Pressefreiheit im Zweifel nur solche zur Verfügung stünden. Wenn man die Schülerpresse dem allgemeinen Presserecht unterstelle, liege sie nicht im rechtsfreien Raum - im Gegenteil, sie würde möglicherweise sogar verschärften Bedingungen ausgesetzt, was er für richtig halte. Der Auftrag der Schule werde dann so definiert, daß sie sich alleine pädagogisch mit der Schülerpresse zu befassen habe. Ansonsten habe man wieder ein aufsichtsrechtliches, quasi staatsanwaltschaftliches Element drin, was ihm nicht logisch erscheine. Er bitte um Stellungnahme.

In der bisherigen Fassung stehe "Nähere Bestimmungen über die Ausübung dieser Rechte in der Schule trifft die allgemeine Schulordnung", stellt Abgeordneter Degen (SPD) heraus. Der Arbeitskreis habe diese Formulierung gewählt, weil es nicht darum gehe, die Rechte der Schulordnung neu zu formulieren, eventuell einzuschränken. Es gehe nur um den Fall, daß ein schwerwiegender Verstoß vorliege. Die Schule könne dann durch pädagogisches Handeln den Schritt zum Staatsanwalt umgehen und habe noch Handlungsmöglichkeiten. Von daher finde sich die Einengung auf pädagogische Maßnahmen wieder. Schulaufsichtliche Maßnahmen könnte man unter Umständen streichen.

Er meine allerdings, daß die bisherige Formulierung zur Ausübung dieser Rechte nicht bleiben könne. In § 37 Absatz 5 der Allgemeinen Schulordnung stehe bisher das Betriebsverbot. Dies sei eine Bestimmung über die Ausübung der Rechte bzw. die Einschränkung dieser Rechte. Darum könne es in der Formulierung in der Allgemeinen Schulordnung nicht mehr gehen.

Leitender Ministerialrat Dr. Jülich (Kultusministerium) zeigt auf, die Frage, was als Ermächtigungsnorm in Hinblick auf die Allgemeine Schulordnung geregelt werden müsse, werde mit der Formulierung eingegrenzt. Er halte den Vorschlag allerdings für unvollständig. Es sei falsch, die Regelungen der Allgemeinen Schulordnung auf das Vertriebsverbot zu reduzieren.

In § 37 werde in mehreren Absätzen ausführlich dargelegt, was für positive Intentionen mit Schülerzeitungen gemeint seien. Dieser Gesamtaspekt sollte in einer Novellierung zum Tragen kommen. Mit der eingegrenzten Ermächtigung müßte man alles Positive in der Allgemeinen Schulordnung aufheben. Letztlich müsse man noch einen "Ultima-Ratio-Absatz" für den Fall von Kollisionen finden.

Die Frage, welche Möglichkeiten die Schulaufsicht haben sollte, müsse letztlich vom Gesetzgeber selbst beantwortet werden.

Es gebe aber bestimmte Situationen, in denen die Schule Grundrechte einschränken müsse. Wenn der achtjährige Fritz ein Messer mit in die Schule bringe, werde er sich auf sein Eigentumsrecht berufen können. Trotzdem könne ihm der Lehrer dieses Messer wegnehmen, auch wenn er keinen anderen Schüler damit angegriffen habe. Das bedeute, es gebe durchaus Kollisionen, für die keine ausdrückliche schulrechtliche Regelung getroffen werden müsse. Der Staatssekretär habe dies ausgeführt. Im Einzelfall könne es Aufgabe der Schulaufsicht sein, korrigierend einzugreifen. Wenn dies nicht gewollt sei und man nur den Weg über Polizei und Staatsanwaltschaft zulasse, müsse man dies anders ausdrücken.

Was die Frage von Herrn Heidtmann angehe, inwieweit wegen rechtsextremer Veröffentlichungen Probleme auftauchen könnten, bedeute die Berufung auf das allgemeine Presserecht keine Verschärfung. Die Grenzen des allgemeinen Presserechtes hätten bisher auch bestanden. Nur wäre es künftig nicht mehr möglich, außer mit pädagogischen Maßnahmen auch mit anderen Restriktionen von schulischer Seite her eingreifen zu dürfen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) legt dar, die Änderungswünsche gingen dahin, daß die Restriktionen, die in der Allgemeinen Schulordnung mit Blick auf die Schülerpressefreiheit enthalten seien, bedacht werden müßten. Sie sehe die Bestimmungen in der Allgemeinen Schulordnung allerdings nicht so positiv wie Dr. Jülich, der von positiven Intentionen im Sinne von Stärkung der Rechte und Schüler ausgehe. Sie erinnere sich an das Vorhandensein eines Beratungszwanges der Schüler und Schülerinnen, die Schülerpresse machten. So etwas müsse entfallen und gehöre auch nicht in den Bereich "Befähigen und Ermutigen". Hier müsse man noch einmal hineingucken.

Die "schulaufsichtlichen Maßnahmen" sollten herausgenommen werden, weil es ausreiche, daß man sage, daß schwerwiegende Verstöße im Rahmen der Schule über pädagogische Mittel aufgearbeitet und korrigiert werden sollten. Eine Intervention von außen im Sinne der Schulaufsicht halte sie nicht für erforderlich.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) vertritt die Ansicht, wenn die Schulaufsicht noch Möglichkeiten zum Einschreiten habe, diene das eigentlich nur dem Schutz von Schülerzeitungen vor dem Zustand, daß gleich die Staatsanwaltschaft einschreite.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
46. Sitzung

01.12.1993
sd-mj

Was die von Herrn Heidtmann ins Gespräch gebrachten radikalen Organisationen angehe, seien solche Schutzregelungen gar nicht notwendig. Da könne der Kontakt zur Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar genug sein. Dazu brauche man keine schulaufsichtliche Regelung. Für die anderen Schülerzeitungen brauche man dies ohnehin nicht. Da griffen - wie Herr Jülich es genannt habe - die positiven pädagogischen Eingriffsmöglichkeiten.

Mit einer entsprechenden Formulierung der Ermächtigungsgrundlage oder dadurch, daß man die Ermächtigungsgrundlage gemeinsam mit der Allgemeinen Schulordnung neu fasse, sollte man ausschließen, daß in Zukunft auf irgendeinem anderen Wege doch wieder ein Vertriebsverbot als Mittel zum verantwortlichen Umgang mit Schülerpressefreiheit - von wem auch immer - innerhalb des Schulorganisationsbetriebes durchgesetzt werde. Er halte dies für ein ungeeignetes Mittel. Wenn dies die Intention aller Fraktionen sei, sollte man so etwas auch nicht durch irgendeine Hintertür wieder einführen.

Staatssekretär Dr. Besch (KM) teilt die Auffassung bezüglich der rechtslastigen Organisationen. Wenn die Zeitungen von außen kämen, sei ein Verbot sehr einfach. Kämen diese aber aus dem Inneren der Schule, sei eine pädagogische Beratung sowohl der Schulleitung als auch der Schüler notwendig. Er habe erlebt, daß solche Vorgänge lieber totgeschwiegen würden, weil man ansonsten "das Nest beschmutze".

In Fällen, in denen rechtslastiges Gedankengut zum Ausdruck komme, stoße das Ministerium die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen an bzw. verlange sie.

Da es sich um mehrere Bestimmungskreise handele, schlage er vor, daß das Ministerium eine Formulierung des § 37 Absatz 5 vorlege und auch seine Vorstellungen zu den Verwaltungsvorschriften und den Ausführungsbestimmungen, die nachher auf Verwaltungsebene notwendig seien, darlege.

Der Vorsitzende faßt zusammen, letztlich könne es nur ein entweder/oder geben. Eigentlich suche man immer einen Weg, einerseits das Vertriebsverbot aufzuheben, andererseits aber doch noch den Fuß in der Tür zu haben. Das beiße sich.

Trotz gewisser Risiken ziele die Meinung mehrheitlich in Richtung Liberalisierung.